

REACT-EU im Rahmen der aktuellen ESF-Förderung (2021-2022)

Ausschreibung des Regionalen Arbeitskreises im Landkreis Calw für Projekte zur Unterstützung von durch die Covid 19 - Pandemie benachteiligte Menschen

gefördert von



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION



EUROPÄISCHE UNION

1. Ausgangssituation und Handlungsbedarf

Mit der REACT-EU-Initiative stellt die Europäische Union zusätzliche Mittel bereit, um die Folgen der COVID-19-Pandemie abzumildern. Sie wird in den Jahren 2021 und 2022 umgesetzt und sollen neben der Unterstützung der Krisenbewältigung zu einer nachhaltigen Erholung der Wirtschaft beitragen. Die zusätzlichen Mittel sollen vor allem durch die COVID-19-Pandemie benachteiligte Menschen unterstützen.

Der Regionale ESF-Arbeitskreis im Landkreis Calw sieht im schulischen Bereich einen besonderen Handlungsbedarf. Dies gilt in besonderem Maße für Schulabbrecher die durch die Corona-Krise noch stärker als andere Schülerinnen und Schüler die Verankerung im Schulsystem und den Anschluss an den Arbeitsmarkt zu verlieren drohen.

Der Wegfall des Präsenzunterrichtes durch Schulschließungen in der Folge der Coronapandemie führt dazu, dass gerade Schülerinnen und Schüler aus sozial schwachen Familien weder erreicht noch im erforderlichen Maße betreut und unterstützt werden können. Fast schon zwangsläufige Folge dieser Entwicklung ist der Schulabbruch.

Erschwerend kommt hinzu, dass der sich – ebenfalls Corona-bedingt - verschlechternde Ausbildungsmarkt für Schülerinnen und Schüler mit schlechteren Abschlüssen nahezu verschlossen ist. In der Folge verschlechtern sich die Perspektiven für Schulabbrecher auf dem gesamten Arbeitsmarkt.

Die Problematik hat sich durch die Verringerung der Kontaktmöglichkeiten im Rahmen der zweiten Corona-Welle und die damit zusammenhängenden Maßnahmen noch weiter verschärft. Besonders betroffen sind Schülerinnen und Schüler, die schon in Übergangssystemen sind.

2. Zielgruppen und Ziele der REACT-EU Förderung im Landkreis Calw

Die regionale Umsetzung orientiert sich an den spezifischen Zielen der zusätzlichen Prioritätsachse E "Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft".

Folgende Zielsetzungen für die regionale REACT-EU Ausschreibung im Landkreis Calw werden durch den Arbeitskreis formuliert:

Das Ziel sind junge Menschen mit und ohne Migrationshintergrund, die insbesondere durch die Corona-Pandemie verstärkt von Schulabbruch bedroht sind und nicht mehr ausreichend erreicht werden können. Hier sind Maßnahmen einzuleiten, um zum einen Schulabbrüche zu verhindern und zum anderen von Schulabbruch betroffenen Jugendlichen eine intensive Unterstützung zur Erhöhung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Da es sich bei REACT-EU um Fördermittel handelt, die die Auswirkungen der Pandemie abfedern sollen, ist bei den Projekten beim Start eine kurzfristige Umsetzbarkeit wichtig. Erkennbar sollte ferner sein, wie eine Weiterbetreuung der Zielgruppen über das Projektende hinaus sichergestellt werden kann. Ziel der Projekte kann u.a. auch ein Erkenntnisgewinn für künftige Projekte und für Strategien im Umgang mit den Zielgruppen sein.

3. Querschnittsziele

Für die ESF-Förderung sind Querschnittsziele die Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die vom Regionalen Arbeitskreis gewünschten Projektinhalte sind in der auf der Grundlage des Operationellen Programms des Landes Baden-Württemberg erstellten Arbeitsmarktstrategie des Landkreises Calw detailliert dargestellt.

4. Fördersumme und Projektförderung

Dem Landkreis Calw stehen in den beiden Jahren 2021 und 2022 zusammen 190.000 Euro zur Verfügung. Projekte, die ein positives Votum erhalten, werden über den ESF zu 100% finanziert, ohne dass es einer Ko-Finanzierung bedarf. Folgeprojekte über den 31.12.22 hinaus sind nicht möglich.

5. Laufzeit:

Die Projekte können zum 01.09.2021 bzw. 01.10.2021 beginnen und müssen zum 31.12.2022 abgeschlossen sein. Folgefinanzierungen sind nicht möglich.

6. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil-)rechtsfähige Personengesellschaften. Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

7. Antragsstellung

Antragsberechtigt sind insbesondere Kommunen, Träger der freien Wohlfahrtspflege und eingetragene gemeinnützige Vereine. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des elektronischen Antragsformulars ELAN. Bei erstmaliger Nutzung von ELAN ist eine Registrierung erforderlich. Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung (max. 10 Seiten) beizufügen. Für die Antragstellung drucken Sie das Formular bitte vollständig aus und senden es unterschrieben in dreifacher Ausfertigung (nicht gebunden und nicht geheftet) bis zum 14. Juni 2021 an die

**L-Bank Baden-Württemberg, Bereich Finanzhilfen
Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe**

Die Anträge müssen vollständig und unterschrieben in Papierform bei der L-Bank eingegangen sein. Ein paralleler elektronischer Versand des Antrags in PDF-Format erfolgt an die ESF-Geschäftsstelle des Landkreises Calw.

8. Auswahlverfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingegangenen Förderanträge erfolgt für in einem Rankingverfahren durch den ESF-Arbeitskreis Calw. Für alle gestellten Förderanträge gelten insbesondere die folgenden Auswahlkriterien:

Übereinstimmung der Projektkonzeption mit den Zielen, Zielgruppen und Inhalten des Förderaufrufs

Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen einschließlich einer gesicherten Finanzierung,

Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) der Antragsteller und ggf. der Kooperationspartner

angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis,

angemessene Berücksichtigung der Querschnittsziele des Programms, insbesondere hinsichtlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung.

9. Art, Umfang und Laufzeit der Förderung

Die Projektförderung erfolgt im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung aus REACT-EU-Mitteln im Rahmen des ESF auf Basis des Operationellen Programms „Chancen fördern“ in der zusätzlichen Prioritätsachse E „Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft“.

Zur Förderung stehen – vorbehaltlich der Zuweisung der Mittel durch die EU – in den Jahren 2021 und 2022 REACT-EU-Mittel im Rahmen der ESF-Förderung zur Verfügung.

Projekte können mit bis zu 100 % aus REACT-EU-Mitteln gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungs-behörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

10. Förderfähige Ausgaben

Förderfähige Kostenpositionen

Direkte Personalausgaben (Position 1.1 im Kostenplan): Förderfähig sind direkte Personalausgaben einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden bis maximal 92.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ). Nicht als direkte Personalausgaben förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften.

Externes Personal - Honorare für ReferentInnen und DozentInnen: Honorare für freiberufliche Beratende sind bis zu einem Tagessatz von 800 € zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o. Ä. in Rechnung gestellt, sind diese nicht als direkte Personalausgaben förderfähig und nicht im Projekt abrechenbar.

Auf die Summe der förderfähigen direkten Personalausgaben wird ein Aufschlag von 40 % zur Deckung der Restkosten des Projekts gewährt (Restkostenpauschale). Weitere Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kosten dürfen keine weiteren Zuschüsse aus REACT-EU-Mitteln, ESF-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Des Weiteren dürfen Projekte, die aus Zuschüssen des Bundes oder des Landes finanziert werden, nicht nochmals aus diesem Projektauftrag gefördert werden.

Buchführungssystem

Es ist ein separates Buchführungssystem oder ein geeigneter Buchführungscode (Kostenstelle) zu verwenden.

11. Auszahlung und Verwendungsnachweis

Die L-Bank übernimmt im Rahmen ihrer Aufgabe als bewilligende Stelle im ESF das weitere Bewilligungsverfahren, das Auszahlungsverfahren sowie die Prüfung im Rahmen der Verwendung der Mittel. Ein Zwischenverwendungsnachweis ist der L-Bank und ein Sachbericht der ESF-Geschäftsstelle des Landkreises Calw jährlich bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums sind der L-Bank ein Schlussverwendungsnachweis sowie der ESF-Geschäftsstelle des Landkreises Calw ein Abschlussbericht vorzulegen.

12. Publizitätsvorschriften

Die Projektbeteiligten werden in geeigneter Form über die Finanzierung aus REACT-EU informiert (Publizitätspflicht). Grundsätzlich ist bei allen Veröffentlichungen, Veranstaltungen und Teilnahmebescheinigungen im Zusammenhang mit dem Projekt darauf hinzuweisen, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union, REACT-EU bezuschusst wird.

Dazu sind die Logos zu REACT-EU zu laden und zu verwenden. Darüber hinaus sind hinsichtlich der Publizitätspflichten folgende Schritte zu beachten:

Aushang eines ESF-Maßnahmenplakats:

- Eine Vorlage für das REACT-EU/ESF-Plakat zum Ausfüllen ist abrufbar (bitte hierbei den Textbaustein zu REACT-EU beachten)
- Das Plakat mit Informationen zu dem Projekt ist gut sichtbar z. B. im Eingangsbereich auszuhängen.

Hinweis auf der Webseite: Sofern Ihre Organisation eine Webseite betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation o.ä.).

13. Rechtsgrundlagen

Für die Zuwendungen gilt das Recht der Europäischen Union, insbesondere die aktuell geltenden Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und Nr. 1304/2013, das gemäß Art. 6 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 anwendbare nationale Recht, insbesondere die §§ 5 ff

Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die §§ 23, 44

Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie die nationalen Förderfähigkeitsregelungen im Sinne von Art. 65 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (förderfähige Ausgaben). Weitere rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und seinen Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW).

Vorschriften, Vorgaben und Regelungen sind abrufbar auf der Webseite des ESF Förderung beantragen und umsetzen“. Weitere Bestimmungen zur

Projektabwicklungen finden sich in den Nebenbestimmungen (NBest-P-ESF-BW). Diese sind im Internet unter NBest-P-ESF-BW abrufbar unter „Förderfähigen Ausgaben“.

14. Kontakt für Rückfragen

Geschäftsstelle Europäischer Sozialfonds (ESF) Landkreis
Calw, Vogteistr. 44, 75365 Calw
Norbert.Weiser@Kreis-Calw.de